

D E U T S C H E P O S T

Lehrvertrag

Zwischen der Deutschen Post (DP), vertreten durch den Vorsteher des Fernmeldebauamts in Nürnberg, Herrn Oberpostrat L i n d n e r als Lehrherrn, und _____ in _____ als Vater, ~~Mutter~~, ~~Vormund~~¹⁾ des Lehrlings _____ ist heute folgender Lehrvertrag geschlossen worden.

Vorbemerkung

Die Vertragschließenden sind sich über folgende Vertragsgrundlage einig:

1. Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht, also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.
2. Der Lehrherr hat das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die Fertigkeiten eines tüchtigen Handwerkers zu erwerben.
3. Der Lehrling ist keine Arbeitskraft, sondern Arbeitsschüler.

§ 1

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr nimmt vom 1. August 1953 an den am _____ zu _____ geborenen _____ als Fernmeldebaulehrling an und verpflichtet sich, ihn zum Fernmeldebauhandwerker bzw. Fernmeldehandwerker auszubilden, insbesondere

- a) den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung in allen zum Fernmeldebauhandwerk bzw. Fernmeldehandwerk gehörenden Arbeiten unterweisen zu lassen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich zu einem tüchtigen Handwerker heranzubilden;
- b) in dem Lehrling die für einen tüchtigen Handwerker nötigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;
- c) den Lehrling nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die zu seiner beruflichen Ausbildung dienen;

¹⁾ Wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts bis zum _____ beizubringen.

- d) den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuß der DP anzuhalten, ihm die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit zu gewähren und die zu ihrer Anfertigung nötigen Werkstoffe und Werkzeuge zu liefern.¹⁾

§ 2

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

- a) alles zu tun, um sich als ein guter Arbeitskamerad zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
- b) dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Dienst bestehende Ordnung genau einzuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen;
- c) den Lehrherrn unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Schulbesuch fernzubleiben, und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens anzugeben; er hat dafür zu sorgen, daß seine Angehörigen oder sein gesetzlicher Vertreter eine Erkrankung²⁾ und deren Ende dem Lehrherrn sofort anzeigen;
- d) die Berufs-(Fortbildungs-)Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen³⁾, den Lehrern Achtung und Gehorsam zu zeigen sowie andere zur fachlichen Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen;
- e) die Belange der DP nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der DP, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
- f) sich nach Beendigung der Lehrzeit der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu unterziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 3

Lehrzeit

1. a) Die Lehrzeit im Fernmeldebauhandwerk beträgt drei Jahre; sie beginnt am 1. August 1953 und endet am 31. Juli 1956
- b) Die Lehrzeit im Fernmeldehandwerk beträgt im allgemeinen vier Jahre; sie beginnt am ----- und endet am -----.

Bei außergewöhnlicher Bewährung und Eignung kann die Lehrzeit in Ausnahmefällen durch die Oberpostdirektion bis auf drei Jahre herabgesetzt werden.

Wegen ihrer Verlängerung infolge nichtbestandener Prüfung s. § 7 (2). Jedes einzelne Lehrjahr gilt als vollendet, wenn der Lehrling mindestens 270 Tage gearbeitet hat und die versäumten Tage als entschuldigt anzusehen sind. Die darüber hinaus fehlenden Arbeitstage

¹⁾ Dem Lehrherrn fällt das Eigentum an den gefertigten Stücken zu.

²⁾ Bei Krankheit kann der Lehrherr die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

³⁾ Bei Urlaub befreit die Berufsschule den Lehrling auf rechtzeitigen Antrag und bei Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn vom Schulbesuch, wenn er den Urlaub außerhalb seines Beschäftigungs-(Wohn-)Orts verbringt und sich in der Schule bewährt hat. Die Vergünstigung ist möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, der Urlaub (s. § 5 Nr. 3) deshalb gewöhnlich in die schulfreie Zeit zu verlegen.

§ 6

Änderung oder Auflösung des Lehrverhältnisses

1. Der Lehrherr behält sich das Recht vor, vor Ablauf des 1. Lehrjahres zu prüfen, ob der Lehrling sich besser zum Fernmeldehandwerker eignet, und ihn g. F. in diesem Arbeitszweig weiter auszubilden. Die Entscheidung wird dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings schriftlich übermittelt.
2. Gibt der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung ab, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.
3. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben.

§ 7

Schlußbestimmung

1. Der Lehrling erhält, wenn er die Gesellenprüfung bestanden hat, hierüber ein von dem Lehrherrn und dem Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Gesellenprüfungszeugnis. Besteht er die Prüfung nicht, so erhält er eine von dem Lehrherrn ausgefertigte Bescheinigung über Art und Dauer der Lehrzeit; die Bescheinigung wird auf Verlangen des Lehrlings auch auf seine Führung und seine Leistungen ausgedehnt.
3. Nach bestandener Gesellenprüfung hat der FBHandw (g.F.FHandw) grundsätzlich mit einer vorübergehenden Versetzung nach auswärts zu rechnen. Die Versetzung erfolgt je nach Bedarf zu Außendienststellen mit örtlich abweichenden Verhältnissen und dient gleichzeitig zur Vertiefung der Fachkenntnisse und damit zur weiteren Berufsausbildung des Junghandwerkers.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Unterschrift.

N ü r n b e r g den 10. November 19 53

Der Lehrherr:

Lindner

Oberpostrat

Der Vater — Die Mutter — Der Vormund:



Der Lehrling:

(Der Vormund bedarf zum Abschluß des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Mutter ist zur Vollziehung des Lehrvertrages befugt, wenn ihr die elterliche Gewalt über den Sohn zusteht. Ist der Mutter jedoch für den Sohn ein Beistand bestellt, so hat mit der Mutter auch der Beistand zu unterzeichnen.)

sind nachzuholen. Eine Verrechnung von einem Jahr auf das andere ist unzulässig. Für Teile eines Lehrjahres wird die Mindestzahl der Arbeitstage sinngemäß errechnet.

2. Die ersten zwei Monate der Lehrzeit, also die Zeit vom 1. August 1953 bis 30. September 1953, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden. Tritt bis zum Ablauf des letzten Tages der Probezeit keine vertragschließende Partei zurück, so ist eine Lösung des Lehrverhältnisses nur noch in den von der Gewerbeordnung vorgesehenen Fällen¹⁾ oder auf dem Wege gütlicher Vereinbarung möglich.

3. Die Probezeit wird auf die Lehrzeit angerechnet.

§ 4

Sach- und Geldleistungen

1. Der Lehrling erhält Vergütungen auf Grund der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der DP im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes²⁾.

2. Der Lehrherr meldet den Lehrling sogleich nach der Einstellung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen und g. F. bei der Versorgungsanstalt der DP an. Die Deutsche Post trägt die Sozialversicherungsbeiträge des Lehrlings.

3. Der Lehrherr übernimmt das Schulgeld für den gesetzlich vorgeschriebenen Berufs- (Fortbildungs-)Unterricht. Die Lernmittel hat sich der Lehrling auf seine Kosten zu beschaffen.

4. Vater, Mutter oder andere gesetzliche Vertreter verpflichten sich, für den Unterhalt des Lehrlings und für angemessene Bekleidung zu sorgen.

§ 5

Arbeitszeit und Urlaub

1. Der Lehrling hat vor dem Eintritt eine Zuweisung des Arbeitsamts vorzulegen.

2. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. Lehrlingen unter 16 Jahren steht außer einer mindestens einstündigen Mittagspause vor- und nachmittags je eine halbstündige Erholungspause zu. Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nacht- und Überzeitarbeit ist unzulässig.

Die Unterrichtszeit in der Berufs- (Fortbildungs-)Schule wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

3. Der Lehrling erhält Erholungsurlaub nach der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der DP im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes²⁾.

¹⁾ Als wichtige Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Von Seiten der DP, wenn eine der nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:

1. Falsche oder gefälschte Unterlagen u. dgl. bei der Bewerbung;
2. Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, liederlicher Lebenswandel;
3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit, Pflichtverweigerung;
4. Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter;
5. Vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen zum Nachteil der DP oder von Mitarbeitern;
6. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschieckende Krankheit;
7. Wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, der Treue, des Fleißes und des anständigen Betragens;
8. Vernachlässigung des Besuches der Berufs- (Fortbildungs-)Schule.

b) Von Seiten des Lehrlings: Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit.

²⁾ Beilage zur Amtsblatt-Verfügung Nr. 97/1949.

Z u s a t z

zum Lehrvertrag vom ..10. November 1953.....

zwischen der Deutschen Post (DP), vertreten durch den Vorsteher
des Fernmeldebauamts in Nürnberg, Herrn Oberpostrat Lindner ..als
Lehrherr und Herrn/~~Frau~~ ..

in ..

als (Vater / ~~Mutter~~) des minderjährigen

Die bisherige Entwicklung des Fernmeldebaulehrlings

..... hat gezeigt, daß er sich besser
zum Fernmeldehandwerker eignet. Die Vertragschließenden kommen
deshalb überein, daß er vom Beginn des 2. Lehrjahres ab zum
Fernmeldehandwerker ausgebildet wird. Die Lehrzeit wird auf
vier Jahre verlängert.

Nach bestandener Gesellenprüfung hat der FBHandw (g.F.PHand)
grundsätzlich mit einer vorübergehenden Versetzung nach aus-
wärts zu rechnen. Die Versetzung erfolgt je nach Bedarf zu
Außendienststellen mit örtlich abweichenden Verhältnissen
und dient gleichzeitig zur Vertiefung der Fachkenntnisse und
damit zur weiteren Berufsausbildung des Junghandwerkers.
Die übrigen Bestimmungen des Lehrvertrages ändern sich nicht.

Nürnberg, den ..24. August..... 1954...

Der Lehrherr

Lindner

Oberpostrat



Der Vater/~~Mutter~~:

Der Lehrling:

. Ausfertigung von
2 Ausfertigungen

E R G Ä N Z U N G

zum Lehrvertrag vom 10.11.53
und dem Zusatz vom 24. 8.54

zwischen der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Vor-
steher des Fernmeldebauamts in Nürnberg, Herrn Oberpostrat
Lindner als Lehrherrn, und
als **Vater** des Lehrlings

- - - - -

Das Bundespostministerium hat die Lehrzeit der Fern-
meldelehrlinge einheitlich auf 3 1/2 Jahre festgesetzt. Ent-
sprechend der Übergangsbestimmung 3 der mit Amtsblattverfü-
gung Nr. 84/1956 veröffentlichten Prüfungsordnung für die
Fernmeldehandwerkerprüfung wird die Lehrzeit des
Fernmeldelehrlings um ein halbes
Jahr verkürzt. Sie endet am 31. Januar 1957 und schließt
mit der Ablegung der Fernmeldehandwerkerprüfung ab.

Die übrigen Bestimmungen des Lehrvertrages werden dadurch
nicht berührt.

N ü r n b e r g den 1. August 1956

Der Lehrherr:

Lindner

.....
Oberpostrat



Der Lehrling:
.....

Fernmeldebauamt
I/U 8644

(13a) Nürnberg, den 2.8.1956
Fernsprecher: 4941/21

Ergänzung zum Lehrvertrag
in doppelter Ausfertigung

Sehr geehrter

Ihr wird bei uns seit
Beginn des 2. Lehrjahres zum Fernmeldehand-
werker ausgebildet. Nach den mit Amtsblattverfügung Nr. 84/1956
vom Bundespostministerium veröffentlichten Übergangsbestimmun-
gen können die Fernmeldelehrlinge des Einstellungsjahres 1953
bereits nach einer Lehrzeit von $3\frac{1}{2}$ Jahren die Fernmeldehand-
werkerprüfung ablegen. Wir haben daher die Lehrzeit um ein
halbes Jahr verkürzt.

Wir bitten Sie, die beiden Ausfertigungen der beigelegten
Ergänzung zum Lehrvertrag baldmöglichst unterschrieben an uns zu-
rückzusenden.

Hochachtungsvoll

Usovich